

Schulordnung

**für die Schulen
der Ursulinenkongregation
Calvarienberg-Ahrweiler
im Lande Rheinland-Pfalz**

**Schulordnung
für
die Schulen der
Ursulinenkongregation
Calvarienberg-Ahrweiler
im Lande Rheinland-Pfalz'**

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Schulordnung gilt für die Realschulen und das Gymnasium in Trägerschaft der Ursulinenkongregation Calvanenberg-Ahrweiler e. V. im Lande Rheinland-Pfalz

1. Abschnitt: Schüler und Eltern'

§2

Rechte und Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat das Recht auf Bildung und Erziehung; die Schule dient der Verwirklichung dieses Rechtes.
- (2) Daher erwartet die Schule, dass der Schüler seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend an der Verwirklichung ihrer Zielsetzung nach den Grundsätzen ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit mitwirkt (§§ 2 und 3 der Grundordnung für die Schulen der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler im Lande Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1987) und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.
- (3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Schule, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.

1 Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktion- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts
2 Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfasst

Der Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

- (4) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Schülers aus dem Schulvertrag **und** den sonstigen ihn betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 3

Schülerzeitung

Die Gründung einer Schülerzeitung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Die Schülerzeitung darf dem besonderen Charakter der Schule nicht widersprechen. Die Redaktion der Schülerzeitung wird von einem Lehrer beraten und unterstützt. Der Vertrieb einer Schülerzeitung, deren Inhalt gegen Satz 3 oder gesetzliche Vorschriften verstößt, ist unzulässig.

§ 4

Schulische Erhebungen

Schulische Erhebungen sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter zulässig, wenn sie dem Auftrag der Schule entsprechen und für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

§ 5

Zusammenwirken von Eltern und Schule

- (1) Eltern und Schule wirken nach Maßgabe der in der Grundordnung niedergelegten Grundsätze und der Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an den Schulen der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler in Rheinland-Pfalz (Mitwirkungsordnung vom 14.09.1996) in ihrer jeweils gültigen Fassung zusammen.
- (2) Das Zusammenwirken von Eltern und Schule soll alle Bereiche der Erziehung und des Unterrichts umfassen. Daraus ergeben sich u. a. Schullaufbahnberatung, Auskünfte zum Leistungsstand, Unterrichtung bei absinkenden Leistungen des Schülers, Darlegung von Bewertungsmaßstäben, Recht der Einsicht in die für die Schule geltenden Regelungen.
- (3) Der Grundsatz des Zusammenwirkens gilt uneingeschränkt auch für Eltern volljähriger Schüler.

2. Abschnitt: Beginn und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

§6

Aufnahmevoraussetzungen

Bei der Aufnahme eines Schülers sind die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen zu beachten; im Übrigen gilt für die Aufnahme die Aufnahmeordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier vom 31. Juli 1981 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger, dem Schüler und dessen Eltern endet

1. mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles;
2. durch Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern bzw. den volljährigen Schüler, die jederzeit möglich ist;
3. wenn der Schüler nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss;
4. mit der Feststellung des Leiters der Schule, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Schülers in eine entsprechende öffentliche Schule im Lande Rheinland-Pfalz nicht gegeben waren;
5. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
6. aufgrund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist aussprechen kann;
7. durch Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der Schüler
 - a) sich bewusst in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - c) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.

3. Abschnitt: Orientierungsstufe, Schullaufbahnwechsel

§ 8

Orientierungsstufe, Schullaufbahnwechsel

- (1) Für die Orientierungsstufe und den Schullaufbahnwechsel gelten die für die entsprechenden staatlichen Schulen verbindlichen Regelungen.
- (2) Unabhängig von staatlichen Genehmigungserfordernissen bedürfen abweichende Regelungen in jedem Falle der Genehmigung des Schulträgers

4. Abschnitt: Teilnahme am Unterricht

§ 9

Unterrichtszeiten

- (1) Die Unterrichtszeiten werden in der Hausordnung festgelegt
- (2) Regelungen für unterrichtsfreie Tage, für den letzten Unterrichtstag vor den Ferien, für die vorzeitige Entlassung von Schülern, die eine berufliche Tätigkeit beginnen, sowie für den Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse sollen denen der entsprechenden öffentlichen Schulen entsprechen.

§ 10

Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

In Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist ein Wechsel bzw. ein Ausscheiden nur aus besonderen Gründen zulässig. Ein Schüler kann vom Besuch eines Wahlfachs ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen unter „ausreichend“ liegen. Die Entscheidungen trifft der Schulleiter nach Anhören des Fachlehrers.

§ 11

Schulversäumnisse

- (1) Ist ein Schüler verhindert am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am dritten Tage, zu **unterrichten. Die Eltern bzw. der volljährige Schüler haben Gründe und Zeitraum des Schulversäumnisses schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von amtsärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.**
- (2) Ist der Schule bekannt, dass ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, so unterrichtet der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle.

§ 12

Beurlaubungen

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer; bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.

§ 13

Befreiung vom Sportunterricht

- (1) Ein Schüler kann von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden, wenn sein Gesundheitszustand dieses erfordert. Er soll in der Regel beim Sportunterricht anwesend sein.
- (2) Voraussetzung der Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung, bei längerer Dauer eines ärztlichen und in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attests. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

§ 14

Religionsunterricht

- (1) Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbares Element der Erziehung und Bildung der Schule (§ 3 der Grundordnung).
- (2) Der Schüler nimmt in der Regel am Religionsunterricht seines Bekenntnisses teil

5. Abschnitt: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 15

Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- (1) Der Schulträger legt insbesondere durch Lehrpläne und Studentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest, die denen entsprechender öffentlicher Schulen gleichwertig sind. Auf § 28 Abs. 11 der Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz wird hingewiesen.
- (2) Schülerleistungen sind Schritte und Resultate im Lernprozess. Ihre Beurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei dem einzelnen Schüler verschieden sein.
- (3) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden bestimmt durch die pädagogische Verantwortung und Freiheit des Lehrers im Rahmen von § 8 der Grundordnung.
- (4) Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Fachs eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zu Grunde zu legen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

§ 16

Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben sollen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit und die tägliche Gesamtbelastung der Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit bearbeitet werden können.
- (2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden und deren Inhalte beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 17

Klassen- und Kursarbeiten; schriftliche Überprüfung

- (1) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Faches sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.
- (2) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgeschrieben sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der letzten Unterrichtseinheit, längstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten fünf Wochen. Sie soll nicht länger als 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgeschrieben sind, sind solche schriftlichen Überprüfungen nicht zulässig.
- (3) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinander folgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.
- (4) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.
- (5) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.
- (6) Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden in der Regel eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (7) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist
- (8) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen

§ 18

Leistungsbeurteilung

- (1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, den individuellen Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft.
- (2) Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zu Grunde gelegt-

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht; jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (3) Die in der Oberstufe des Gymnasiums erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:
Note 1 = 15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,
Note 2 = 12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,
Note 3 = 9/ 8/ 7 Punkte je nach Notentendenz,
Note 4 = 6/ 5/ 4 Punkte je nach Notentendenz,
Note 5 = 3/ 2/ 1 Punkte je nach Notentendenz,
Note 6 = 0 Punkte.
- (4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.
- (5) Die Schüler müssen gehört werden, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach Anhören des Fachlehrers und des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

§ 19

Nicht erbrachte Leistungen

- (1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.
- (2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.
- (3) Hat ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.

§ 20

Täuschungshandlungen und ordnungswidriges
Verhalten bei Leistungsnachweisen

- (1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen *versucht*, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann — unbeschadet der Regelung in Satz 1 — der aufsichtführende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- (2) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen *die* Ordnung verstößt, kann vom aufsichtführenden Lehrer verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen

§ 21

Mitteilung von Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten

- (1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und Begründung der Noten, Daher sind die Lehrer zur Mitteilung der Leistungsbeurteilung verpflichtet.
- (2) Das Recht der Schüler nach Abs. 1 steht grundsätzlich auch den Eltern m Eine Auskunftspflicht der Schule über den allgemeinen Leistungsstand des Schülers besteht nicht in den letzten vier Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse.
- (3) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für sonstige Leistungsnachweise werden baldmöglichst nach deren Festlegung bekannt gegeben,
- (4) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülern für kurze Zeit ausgehändigt, damit die Eltern Kenntnis nehmen können
- (5) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurückzugeben

§ 22

Verfahren bei Abstimmungen

Bei den Abstimmungen der Klassen-/Kurskonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach des betroffenen Schülers eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Abschnitt: Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

§ 23

Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

Für Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen gelten die Ordnungen für die entsprechenden öffentlichen Schulen, soweit sie für Schulen in freier Trägerschaft verbindlich sind.

7. Abschnitt: Schulgesundheitspflege

§ 24

Schulärztliche Betreuung

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungen werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter durchgeführt.
- (2) Die Schüler und die Eltern minderjähriger Schüler sind rechtzeitig zur schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung schriftlich zu benachrichtigen. Die Eltern können bei den Untersuchungen anwesend sein.
- (3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern des minderjährigen Schülers oder dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt.

§ 25

Ausschluss vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler

- (1) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderer Schüler bedeutet, kann für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, den Schüler vorläufig auszuschließen.
- (4) Der Ausschluss ist zu begründen und dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Eltern, mitzuteilen.

§ 26

Genussmittel in der Schule

Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten.

8. Abschnitt: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern

§ 27

Erzieherische Einwirkungen

- (1) Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muss der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden, wie sie in der Grundordnung

niedergelegt sind. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

- (2) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht Gespräch, mündlicher und schriftlicher Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zum Nacharbeiten von Versäumtem und zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht.
- (3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

§ 28

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung, die Hausordnung oder andere schulische Anforderungen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat
- (4) In besonderen Fällen kann die Schule das Jugendamt unterrichten. In der Regel sind die Eltern zu benachrichtigen_

§ 29

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden
 1. schriftlicher Tadel durch
 - a) den Klassenleiter oder den Stammkursleiter,
 - b) den Schulleiter,
 - c) die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
 - d) die Gesamtkonferenz;
 2. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer; Aufsichtspflicht des Lehrers bleibt.
 3. Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Schulwanderungen, Schulfestern, Theaterbesuchen) durch den Klassenleiter oder Stammkursleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter;
 4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu fünf vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter
- (2) Neben Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 kann die Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund auf Antrag des Schulleiters durch den Schulträger angedroht und ausgesprochen werden.

§ 30

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.
- (2) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe d, Ziffer 3, Ziffer 4 und Abs. 2 sind die Eltern des betroffenen Schülers und auf Wunsch des Schülers ein Mitschüler sowie ein Lehrer der Schule oder ein gewählter Elternvertreter zu hören.
- (3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 vorläufig anordnen. Der Schüler ist vorher zu hören; die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen.

9. Abschnitt: Aufsicht

§31

Aufsicht

- (1) Der Schüler unterliegt während des Unterrichts und der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das gleiche gilt ~~er~~ die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.
- (2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen — das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden — ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.
- (3) Die Schüler dürfen während ihrer Unterrichtszeit grundsätzlich das Schulgelände nicht verlassen. Verlassen sie unerlaubt das Schulgelände, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule.
- (4) In den Pausen und Freistunden ist Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt; gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nicht.

10. Abschnitt: Hausrecht und Hausordnung

§ 32

Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

§ 33

Hausordnung

- (1) Der Schulleiter erlässt im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz, dem Schullehrerbeirat und der Schülermitverwaltung eine Hausordnung. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.
- (2) Die Hausordnung **enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule, über die Unterrichtszeiten, über die** Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände, über die gewerbliche Betätigung und den Vertrieb von Gegenständen in der Schule, sowie über Sammlungen unter Schülern und Eltern

§ 34

Veranstaltungen schulfremder Personen

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als Schulveranstaltungen zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

11. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 35

Inkrafttreten

Diese Ordnung **tritt am 01.08.2003 in Kraft**



Generaloberin

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

I. Schüler und Eltern

- § 2 Rechte und Pflichten des Schülers
- § 3 Schülerzeitung
- § 4 Schulische Erhebungen
- § 5 Zusammenwirken von Eltern und Schule

II. Beginn und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

111. Orientierungsstufe, Schullaufbahnwechsel

- § 8 Orientierungsstufe, Schullaufbahnwechsel

IV. Teilnahme am Unterricht

- § 9 Unterrichtszeiten
- § 10 Wahlpflichtfächer und Wahlfächer
- § 11 Schulversäumnisse
- § 12 Beurlaubungen
- § 13 Befreiung vom Sportunterricht
- § 14 Religionsunterricht

V. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- § 15 Grundlage der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
- § 16 Hausaufgaben
- § 17 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen
- § 18 Leistungsbeurteilung
- § 19 Nichterbrachte Leistungen
- § 20 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen
- § 21 Mitteilung von Leistungsbeurteilungen, Rückgabe von Schülerarbeiten
- § 22 Verfahren bei Abstimmungen

VI Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

- § 23 Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

VII Schulgesundheitspflege

- § 24 Schulärztliche Betreuung
- § 25 Ausschluss vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler
- § 26 Genussmittel in der Schule

N'III Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern

- § 27 Erzieherische Wirkungen
- § 28 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen
- § 29 Ordnungsmaßnahmen
- § 30 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

IX Aufsicht

§ 31 Aufsicht

X. Hausrecht und Hausordnung

§ 32 Hausrecht

§ 33 Hausordnung

§ 34 Veranstaltungen schulfremder Personen

XI Inkrafttreten

§ 35 Inkrafttreten